

glaubt das hohe Finanzministerium im Stande zu sein, die beantragte Vorlage zu machen.

Mit Hinblick auf den derzeitigen Stand der Finanzen und auf die voraussichtlich in nächster Zukunft an die Staatsmittel herantretenden erhöhten Anforderungen kann jetzt die Ausführung eines Eisenbahnbaues zur directen Verbindung zwischen Chemnitz und Leipzig weder gänzlich aus Staatsmitteln unternommen, noch kann einem zu dem angegebenen Zwecke zu Stande kommenden Privatunternehmen seitens des Staates irgend eine directe Betheiligung in Aussicht gestellt werden.

Bei solcher Sachlage finde es die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus unbedenklich, wenn sonst der in Rede stehende Kammerbeschluß sofort zurückgezogen werden sollte, zur Ausführung des in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 sub IV b enthaltenen Beschlusses, einer Privatgesellschaft Concession zu ertheilen und dem entsprechend auf die festgestellte Linie ein Expropriationsgesetz zu erlassen.

Bei einer Beanstandung der definitiven Entschliebung über die Zurücknahme des fraglichen Kammerbeschlusses bis zum Wiedereintritt des vertagten Landtags erklärt es die Staatsregierung weiter für unbedenklich, in der Zwischenzeit etwaigen Privatunternehmern zu vorzunehmenden Vorbereitungsarbeiten Erlaubniß zu ertheilen.

Das Ministerium des Innern befindet sich hiermit allenthalben im Einverständniß und fügte unter ausdrücklicher Anerkennung der hohen Bedeutsamkeit des vorliegenden Projectes für die Städte Chemnitz und Leipzig, wie für die Zwischengegend, dem nur noch die Erklärung bei:

wie der Staatsregierung eine ganz allgemeine Ermächtigung zur Ertheilung der Concession für die Herstellung einer directen Eisenbahn zwischen Chemnitz und Leipzig nicht erwünscht sei; sie vielmehr wünschen müsse, daß die Ständeversammlung über die Linie für eine solche Verbindung der Städte Chemnitz und Leipzig durch Eisenbahn sich ausspreche.

Diese Erklärungen mußten für die hierauf im Schooße der Deputation stattgehabten Berathungen über die von den Petenten gestellten Anträge maßgebend sein.

Man war neben der von der Ständeversammlung wiederholt ausgesprochenen volkswirtschaftlichen Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer directen Bahnverbindung zwischen Chemnitz und Leipzig allseitig darüber einverstanden, daß der Ausführung von Eisenbahnbauten, wenn solche ohne jede finanzielle Betheiligung des Staates ausgeführt werden sollen, jeglicher Vorschub zu leisten sei, und würde es, nachdem seitens der Staatsregierung für jetzt auf die Ausführung eines Staatseisenbahnbaues verzichtet worden, nur im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes haben erkennen können, der Kammer anzuempfehlen:

den in der Petition sub A bezeichneten Beschluß zurückzuziehen und der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, eine Privatgesellschaft zum Baue einer directen Eisenbahn zwischen Chemnitz und Leipzig zu concessioniren, auch das erforderliche Expropriationsgesetz zu erlassen.

Man hätte es vertrauensvoll dem einsichtsvolleren Ermessen der Staatsregierung anheimstellen können,

über die Garantien der Concession und über die zur zweckmäßigsten Berücksichtigung der wirklichen Interessen der betheiligten Ortschaften für eine directe Verbindung der Städte Chemnitz und Leipzig dienende Bahnlinie mit einer Privatgesellschaft Vereinbarungen zu treffen.

Einer so kurzen Erledigung der Petition tritt indeß der Wunsch der Staatsregierung,

daß die Ständeversammlung über die für eine directe Verbindung der Städte Chemnitz und Leipzig einzuschlagende Bahnlinie sich aussprechen möge, entgegen.

Dieser Wunsch, zu dessen Beachtung man sich für verpflichtet hält, legt der Deputation die Nothwendigkeit auf, auf die sämtlichen für den Bau einer Eisenbahn zwischen Chemnitz und Leipzig vorliegenden Projecte zurückzukommen, und die in Rede gestellten Baulinien, wie die Modalitäten, unter denen die auftretenden Privatunternehmer zur Ausführung des Baues verpflichtet sein wollten, gegenüber sowohl den allgemeinen volkswirtschaftlichen und staatlichen, als den localen Interessen der betheiligten Ortschaften in vergleichende Erwägung zu ziehen.

Hierzu sind aber weder die erforderlichen Unterlagen, noch ist Zeit vorhanden.

Die Deputation ist daher in der Lage:

die Kammer zu ersuchen, die vorliegende Petition bis zum Zusammentritte des vertagten Landtags asserviren zu lassen.

Um endlich die Deputation durch Erlangung der erforderlichen Unterlagen in den Stand zu setzen, auch für den Fall, daß zur Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Chemnitz nach Leipzig, unter den im obigen Kammerbeschlusse enthaltenen, sehr umfangreichen und weittragenden Modalitäten, Privatunternehmer nicht gefunden werden, Vorschläge zu machen, welche einer erreichbaren Befriedigung der einschlagenden Interessen dienen, dürfte es erwünscht sein,

daß die Staatsregierung bei den anzustellenden Erörterungen und dem auf solche zu basirenden Plane auch auf eine directe Verbindung zwischen Chemnitz und Leipzig Rücksicht nehme.

In Bezug auf vorliegende Petition ist heute vor Beginn der Sitzung eine Eingabe des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Penig an die Ständeversammlung gelangt, deren Inhalt folgender ist:

Die „Leipziger Zeitung“ von heute bringt unter „Tagesgeschichte. Dresden, 6. Mai“ die Nachricht, daß von dem „Comité zu Annaberg für eine directe Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Leipzig“ bei der hohen Zweiten Kammer eine Petition eingegangen sei „um Aufhebung des ständischen Beschlusses unter II der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 Punkt IV b und Ertheilung der Concession an eine Privatgesellschaft“.

Die Nachricht mußte überraschen, da die hohe Ständeversammlung gegenwärtig bekanntlich nur auf kurze Zeit für bestimmte Zwecke einberufen ist.

Zu dem Beginnen der hohen Ständeversammlung einen derartigen Gegenstand unterzubringen, würden